

deren erste im Abhandlungs-, deren zweite im Erklärungsstil abgefaßt ist.

Sehr beliebt ist in der Glosse das Aufwerfen von Fragen, so heißt es z. B. in I 9 (Glgr. V): *Nu mochtestu vragen, woromme dat he hire van desseme rechte spreke, wente id horde vele billiker to lenrechte*. Auf diese (indirekte) Frage folgt dann die Antwort, in die die Erklärung des Textes eingekleidet ist: *Dar antworde ik to vnd spreke, he do id dar vmme, dat de erue na lantrechte sinas vorevaren penninge nicht en vorlese, . . ., vnde ok dar vmme dat alle bereden vorkopen vnd vormeden to lantrechte horen (ut Zitat) ¹³⁵*. Ein besonders lebendiges Beispiel ist die Abfassung der Sacherklärung von *al ir muder gut* in I 11 bei Dm (Zwischengr. zw. II u. III) im Anschluß an das Stichwort *Her sal yn wedder gebin etc.: Wy meynt her das? — Nachtemmale das alle varende habe (sundir die rade), die das wib jn des Mannes geweren brenget, die ist sin vnde erbit der nicht . . .* Die Antwort lautet: *Dis vornim: her meinet rade vnde eigen, das erbit sie uf iren nehsten vnde nicht uf jren man . . .* Die Wirkung dieses Stilmittels ist eine starke Belebung, „weshalb sich der Quästionenstil ganz deutlich vom Abhandlungsstil abhebt“. Wie die angeführten Proben erkennen lassen, kann der Aufbau solcher Partien zwei- oder dreigliedrig sein, was in einzelnen Hss. zu den Marginalnotizen *quaestio — (contra) — solucio* geführt hat. Auch die kritische Glosse I 14 (Glgr. I) behandelt die Kontroverse zwischen Land- und Lehen-Recht in der dreigliedrigen Form scholastischer Darlegungsweise, während die Glossierung des § 2 I 14 (Glgr. III) im zweigliedrigen Quästionenstil aufgebaut ist. Dasselbe gilt ferner von der nur Dg eigenen Glgr. IV in I 11, deren Zweigliedrigkeit sich aus der Anlehnung an die Schöppenstuhlpraxis erklärt.

„Charakteristisch ist auch für manche Stücke der Glosse die Bezugnahme auf andere Personen und Meinungen, ohne daß diese genannt oder überhaupt nur kenntlich gemacht werden.“ So heißt es z. B. in I 13 (Glgr. I): *des vornemen vele (manche) lude dessen artikel nicht wol vnd dünket en gar slicht . . .*

Auf einen Beleg der *colores rhetoricales* wurde oben bereits hingewiesen ¹³⁶).

¹³⁵) Auch die Glgr. II und (z. T.) III von I 9 sind in diesem lebendigen Stil abgefaßt.

¹³⁶) Vgl. oben S. 489.